

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 5/2018

5 2018

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 18.05.2018

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung - Fachbereich I - Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0. Abonnementpreis: 12,00 € jährlich, Einzelexemplar: 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 29	70
Bekanntmachung	
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Lfd.Nr. 30	82
Bekanntmachung	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Mühlenbach“, Senden	
Lfd.Nr. 31	86
Bekanntmachung	
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ für den Bereich des Sportplatzes Holtruper Straße, Senden	
Lfd.Nr. 32	90
Bekanntmachung	
Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses im Sudendorp, Ottmarsbocholt	
Lfd.Nr. 33	93
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden	
Monat: April 2018	

Lfd.Nr. 29

Bekanntmachung

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gefasst. Die Darstellung der Flächen für die Nutzung der Windenergie soll bewirken, dass außerhalb der Flächen öffentliche Belange der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage in der Regel entgegenstehen (sog. Ausschlusswirkung).

Das Flächenszenario von 2015 – mit dem die frühzeitige Beteiligung durchgeführt wurde - entspricht nicht der Anforderung, dass der Windenergie „substanziell Raum“ gegeben wird. Daher musste ein neues Flächenszenario entwickelt werden. In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 30.03.2017 wurde einstimmig ein neues Flächenszenario für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Gemeindegebiet beschlossen. Dieses Flächenszenario wurde in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 05.10.2017 bestätigt. In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 19.04.2018 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

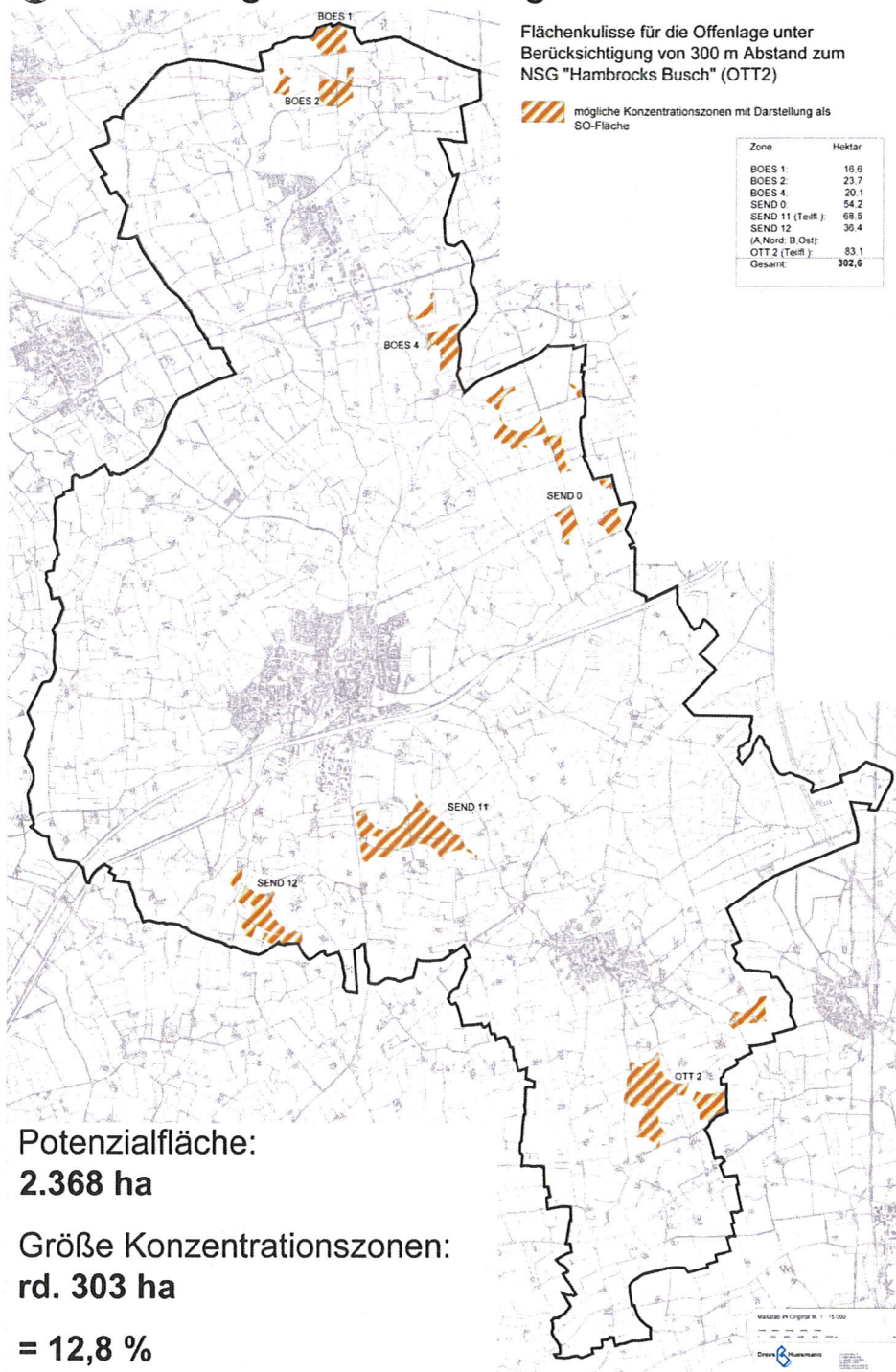
Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zur Offenlage die weitere Entwicklung auf Landesebene zur Windenergie beobachtet wird (u. a. aufgrund des aktuellen Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW). Sollten sich hieraus während des FNP-Änderungsverfahrens rechtsverbindliche Vorgaben für die Kommunen ergeben, wäre die weitere Vorgehensweise politisch zu beraten.

Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die

Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen „substanziell Raum“ zu geben.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan sieht zwei Zonen im westlichen Gemeindegebiet vor. Diese sind mit einer Höhenbegrenzung von 100 m versehen. In beiden Zonen ist keine Anlage errichtet worden. Zusätzlich haben sich die rechtlichen Rahmenseetzungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen gegenüber dem Jahr 2003 (Rechtswirksamkeit der Ausweisung der beiden Konzentrationszonen) verändert. Diese Neuregelungen und Veränderungen machen eine Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage eines gemeindeweiten, schlüssigen Gesamtkonzeptes notwendig, das der Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Senden „substanziell Raum“ belässt.

Windenergieuntersuchung Gemeinde Senden



Übersichtsplan Flächenkulisse für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Offengelegt werden

- der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro Drees & Huesmann, Bielefeld vom 09.04.2018
- Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro öKon, Münster vom 04.04.2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro öKon, Münster vom 04.04.2018
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. Begründung und Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Lärm/Schallimmissionen, Überschwemmungsgebiete, Flugsicherung, Modellflugplatz, Pferdehaltung, Denkmalschutz, Landesverteidigung, Schattenwurf, visuelle/bedrängende Wirkungen, Barriere- und Verdrängungswirkungen, Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Überbauung von Biotopstrukturen, Störwirkungen auf geschützte Tiere, Artenschutz, Verträglichkeit mit bestehenden Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten, Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- a) Artenschutzfachliche Prüfung (Stufe I) von 18 Potenzialflächen zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (Büro öKon, Münster vom 09.05.2017)
- Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft & biologische Vielfalt
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro öKon, Münster vom 04.04.2018
- Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft & biologische Vielfalt
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:
- a) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 24.11.2015
- Thema: Bergbau in einzelnen Zonen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Boden
- b) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 01.12.2015
- Themen: Altlasten, Artenschutz, Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz/Abstände
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Boden, Wasser, Landschaft

- c) Stellungnahme Straßen.NRW - Autobahnniederlassung Hamm - vom 11.11.2015
 - Thema: Hinweis auf Bundesfernstraßengesetz / Anbauverbote und Anbaubeschränkungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden

- d) Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 27.11.2015
 - Themen: Rohrleitungsnetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser, Boden

- e) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik vom 20.11.2015
 - Thema: Telekommunikationslinien
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Boden, Fläche

- f) Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 19.10.2015
 - Thema: Abstand Bahnstromleitungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Boden, Fläche

- g) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
 - Thema: Pensionspferdehaltung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Tiere

- h) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 17.11.2015
 - Thema: Waldflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Pflanzen

- i) Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 10.11.2015
 - Thema: Mindestabstand Wasserstraßen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:

Wasser

- j) Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 11.11.2015
 - Thema: Hinweis auf mögliche archäologische und paläontologische Funde in den Zonen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Boden

- k) Stellungnahme des LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 07.12.2015
 - Thema: Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter (u. a. Haus Ruhr)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Boden, Landschaft

- l) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.10.2015
 - Thema: Militärische Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Luft, Luftverkehrliche Belange

- m) Stellungnahme der Stadt Lüdinghausen vom 04.11.2015
 - Thema: Optische Wahrnehmbarkeit potentieller Anlagen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Mensch

- n) Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 12.11.2015
 - Thema: Mindestabstände zu verkehrswichtigen Straßen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Fläche, Boden

- o) Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 24.11.2015
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Luft, Luftverkehrliche Belange

- p) Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 (Luftverkehr) - vom 22.10.2015 und 26.10.2015
- Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Luft, Luftverkehrliche Belange
- q) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 (Immissionsschutz) - vom 30.11.2015
- Thema: Belange des Immissionsschutzes
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Mensch
- r) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) - vom 12.11.2015
- Thema: Belange der Wasserwirtschaft
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Wasser
- s) Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27.10.2015
- Thema: Abstand zu Bahnanlagen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Fläche, Boden
- t) Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 21.10.2015
- Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Boden, Luft
- u) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever vom 30.11.2015
- Thema: Gewässer
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Wasser
- w) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik vom 20.11.2015
- Thema: Richtfunkstrecken

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Boden, Fläche

- x) Stellungnahme der Firma Ericsson vom 08.12.2015
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Boden, Luft

- y) Stellungnahme der Firma Telefonica vom 04.01.2016
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Boden, Luft

- z) Stellungnahme der Firma E-Plus vom 08.01.2016
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Boden, Luft

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu Stellungnahmen von sämtlichen Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

- Forderung eines größeren Abstandes zu Wohnnutzungen
- Beeinträchtigung der Lebensqualität und befürchtete Gesundheitsgefährdung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Eiswurf und Lichtreflexionen
- Hinweis auf lärmarme Gebiete

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Beeinträchtigung der Vorkommen von Tierarten (u. a . Pferde) und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere windempfindliche Vogel- und Fledermausarten durch potentielle WEA
- Beeinträchtigung schutzwürdiger Pflanzen/Gehölze/Biotope/Gewässer usw. durch den Bau von potentiellen WEA
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Totschlag
- Forderung nach umfassendem Artenschutzgutachten
- Flächenversiegelung

Schutzgut Boden

- Versiegelung von Flächen und Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden durch die Errichtung von potentiellen WEA, Bodendenkmäler

Schutzgut Wasser

- Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten

Schutzgut Klima / Luft

- Windhöffigkeit
- Schutzbereich der Flugsicherung

Schutzgut Landschaft

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / steht touristischen Interessen entgegen
- Beeinträchtigung von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten (u. a. Davert und Hohe Ward)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmälern durch potentielle WEA / Hinweis auf einzelne Baudenkmäler

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Naturhaushalte, Artenschutz, Landschaft und Menschen stehen insbesondere in Wechselwirkung zueinander

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit können in anonymisierter Form während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Der Entwurf der 21. Flächennutzungsplanänderung für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.06.2018 bis zum 13.07.2018 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung, die Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → aktuelle Bauleitplanverfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Az.: IV 622-21

48308 Senden, den 18.05.2018

Der Bürgermeister

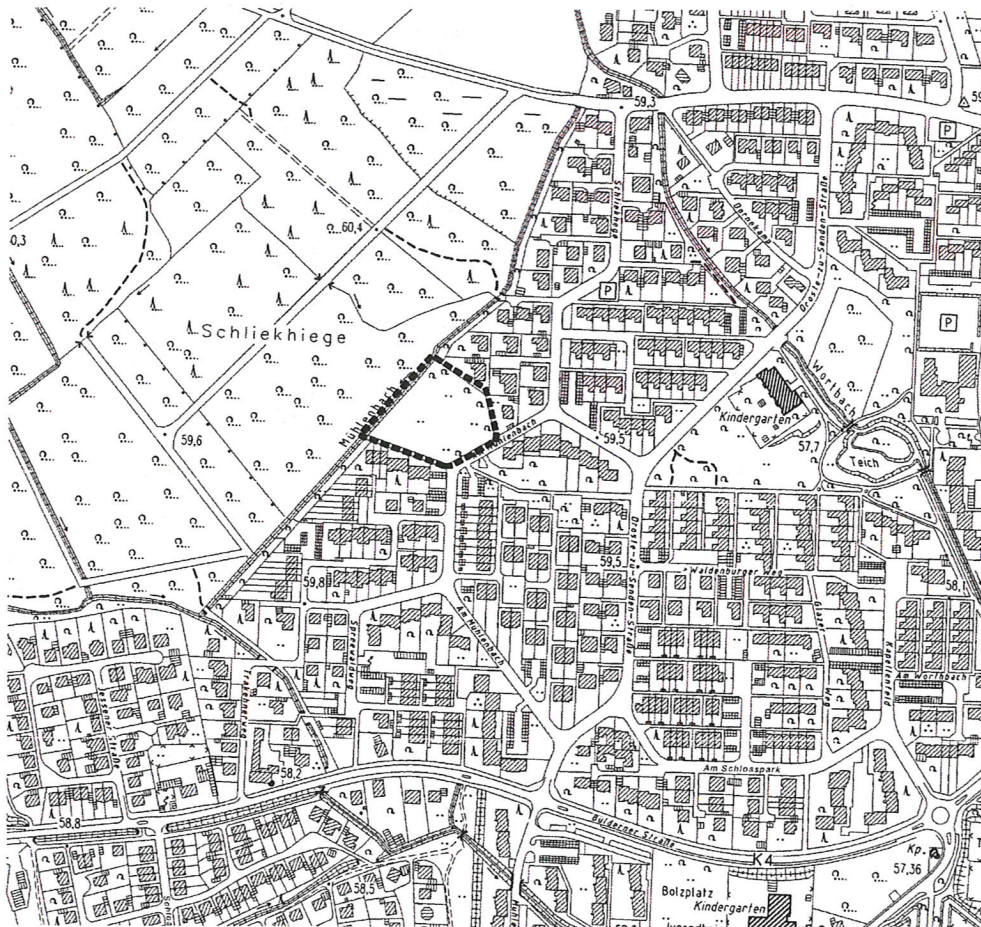


Täger

Lfd.Nr. 30

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Mühlentbach“, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 den Bebauungsplan „Am Mühlenbach“ im Verfahren nach § 13 b BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigegefügt.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, einen Teil der Fläche im Zuge der Nachverdichtung wohnbaulich zu entwickeln. Das aktuelle Konzept sieht 24 Wohneinheiten in drei Gebäuden vor. Ein Teil der geplanten Wohnungen soll öffentlich gefördert werden.

Ziel der Planung ist im Sinne der Nachverdichtung die Errichtung von Wohnungen im bestehenden Siedlungsbereich, um u. a. dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum (auch öffentlich gefördert) gerecht zu werden. Insgesamt wird somit die Wohnnutzung in Senden weiterhin gestärkt. Dazu bedarf es u. a. der Änderung der bisherigen Festsetzung „Grünfläche mit Zweckbestimmung Bolzplatz“ in „Wohnen“.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die Fachgutachten können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 17.05.2018 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.05.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/004/2 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 18.05.2018

Der Bürgermeister

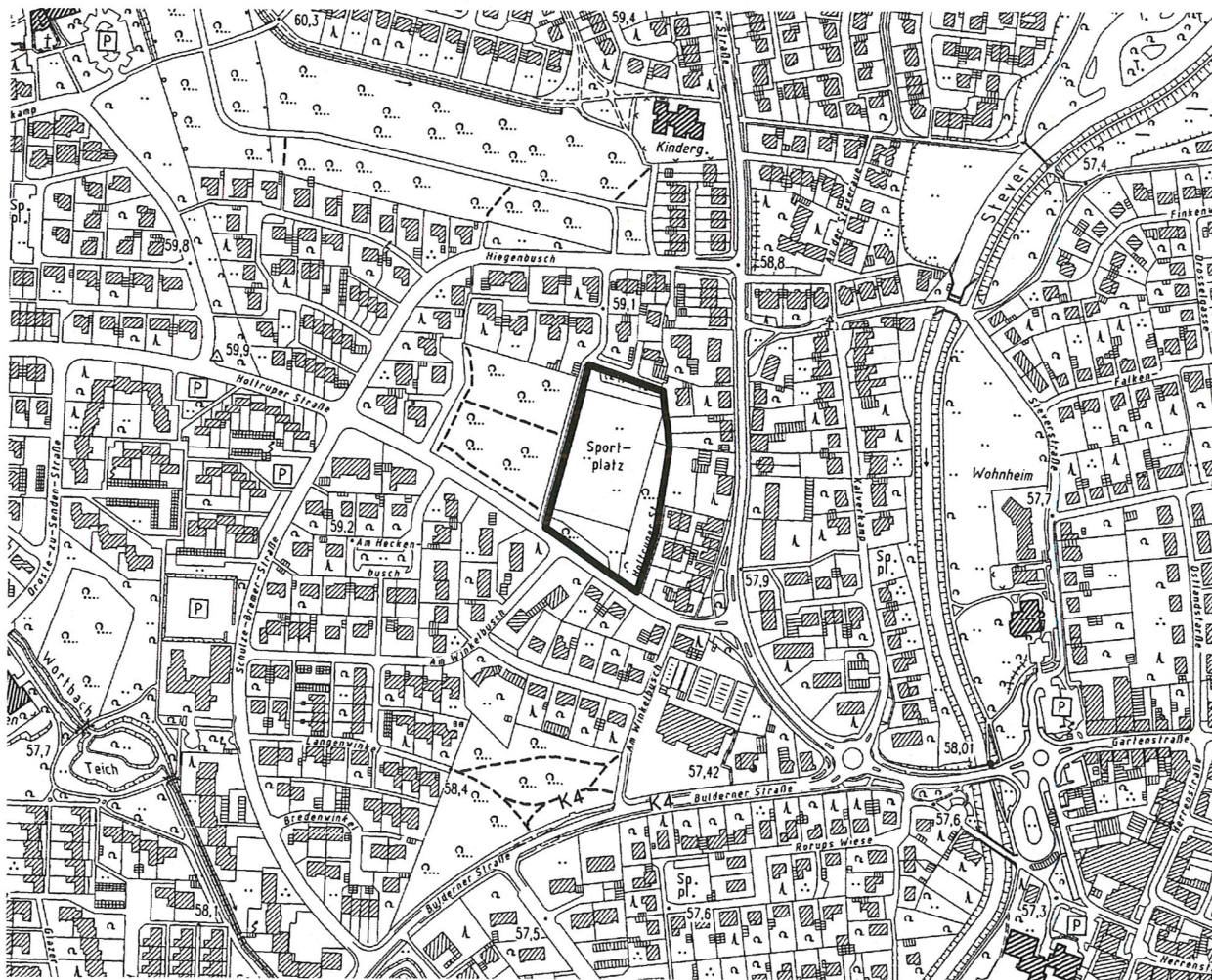


Sebastian Träger

Lfd.Nr. 31

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Erweiterung Hiegenbusch“ für den Bereich des
Sportplatzes Holtruper Straße, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Anlass für die Änderung ist die intergenerative Wohnnutzung als Folgenutzung des derzeitigen Sportplatzes Holtruper Straße. Geplant sind eine stationäre Pflegeeinrichtung sowie weitere vier Wohngebäude. Darin sind eine Tagespflegeeinrichtung sowie barrierefreie Wohneinheiten (ca. 55 bis 65 / ggf. auch Arztpraxen) mit optionalem Betreuungsangebot vorgesehen.

Die Bebauungsplanänderung, die Begründung sowie die Fachgutachten können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 17.05.2018 gefasste Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.05.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 2017/195/1/1 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 18.05.2018

Der Bürgermeister

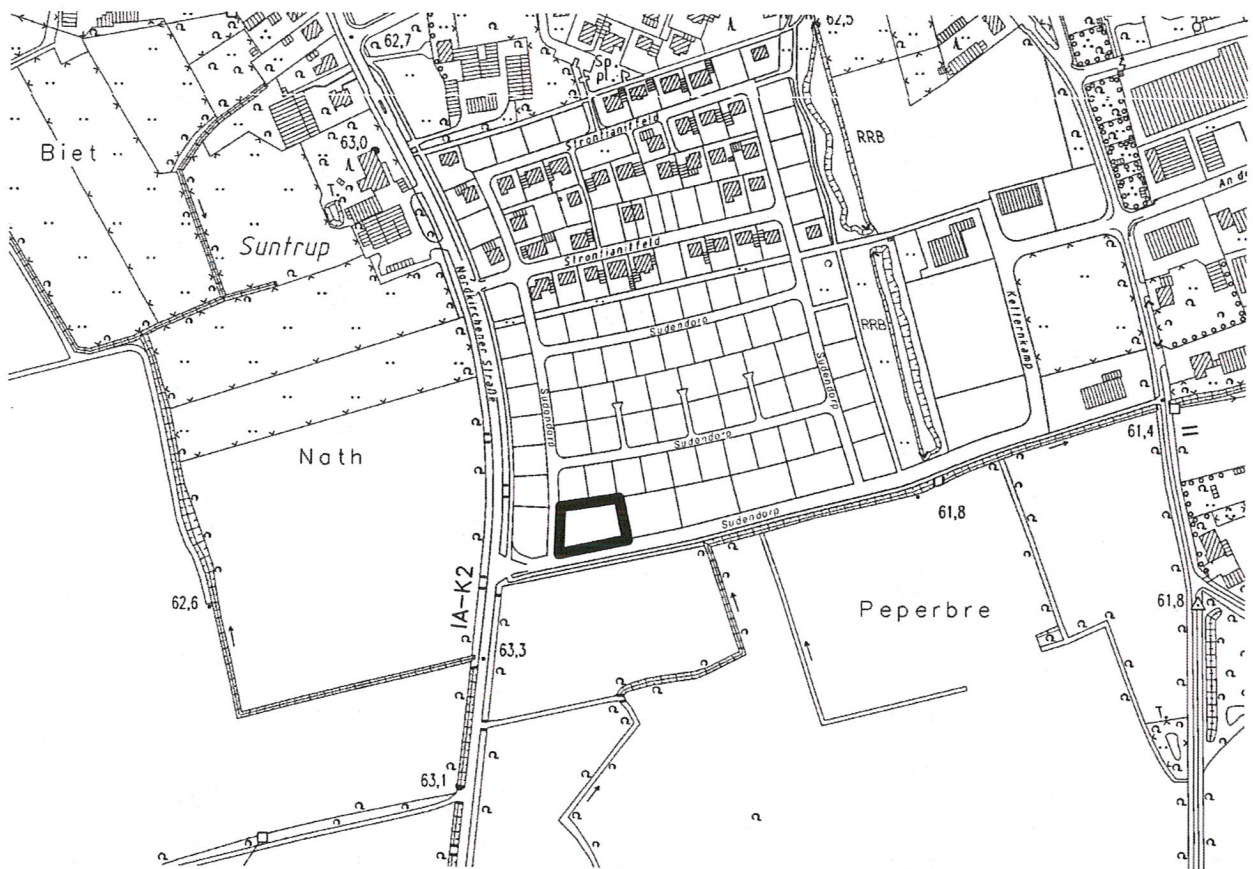


Sebastian Träger

Lfd.Nr. 32

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes
„Nordkirchener Straße“ für die Errichtung eines
Mehrfamilienhauses im Sudendorp, Ottmarsbocholt



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines öffentlich geförderten Mietwohnhauses mit 6 Wohneinheiten im Sudendorp.

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögens-nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 17.05.2018 gefasste Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.05.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/003/2 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 18.05.2018

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 33

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: April 2018

In dem Monat April 2018 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 4 Damenfahrräder
- 3 Herrenfahrräder
- 1 Mountainbike
- 1 Sonnenbrille
- 2 Katzen
- 1 KFZ-Kennzeichen
- 1 Kleinkraftrad
- 1 Rucksack
- 1 Drohne
- 1 CD-Player
- 2 Handy's
- 1 Perlenhalskette
- 1 Ring
- 1 TotalWashKarte
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Geldbörse
- 1 Kater
- diverse Schlüssel

Senden, 17.05.2018



i. A. Kortendiek